

Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider für den Kindergarten Süderheistedt

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 112) in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der z.Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 22.06.2009 folgende Satzung für die Gemeinden Barkenholm, Norderheistedt und Süderheistedt erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Das Amt unterhält für die Gemeinden Barkenholm, Norderheistedt und Süderheistedt in Süderheistedt als öffentliche Einrichtung einen Kindergarten mit Familiengruppe, worin Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren montags bis freitags 5 Stunden betreut werden. Zusätzlich kann ein Früh- und Spätdienst von einer Stunde in Anspruch genommen werden. Zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung dieser Einrichtung wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger, An- und Abmeldungen, Kündigung

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Diesen Personen obliegt es, für eine schriftliche An- und Abmeldung zu sorgen. Sie haften als Gesamtschuldner. Die An- und Abmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name des Kindes

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten

Beantragter Beginn bzw. beantragtes Ende der Betreuung

(2) Die Anmeldung muss spätestens zu Beginn der beantragten Betreuung beim Amt KLG Eider vorliegen.

(3) Für die Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung, wie sie vom Gesundheitsamt vorgeschrieben ist, vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. In besonderen Fällen (z.B. Wegzug) können Personensorgeberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.

(5) Hat das Kind die Einrichtung länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten sind vorher anzuhören.

(6) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt.

§ 3 Krankheit

(1) Falls ein Kind akut erkrankt oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung des Kindergartens zu benachrichtigen.

(2) Die Beendigung der Infektionskrankheit ist durch ärztliche Bescheinigung zu belegen. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme nicht möglich.

§ 4 Versicherung

(1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(2) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 5 Datenverarbeitung

Der Träger darf ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben, welche mit dem Betrieb des Kindergarten im Zusammenhang stehen, die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Familiengruppe	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	149,- € / Monat
mit Früh- <u>und</u> Spätdienst	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr	169,- € / Monat
mit Frühdienst	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr	159,- € / Monat
mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 13:30 Uhr	159,- € / Monat
10-er-Karte für Früh- oder Spätdienst		15,- €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats in den gemäß der Anmeldung der erste Betreuungstag fällt und ist für jeden Monat des Jahres zu entrichten. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in den gemäß der Abmeldung der letzte Betreuungstag fällt bzw. mit Eintritt der Schulpflicht. Die Schließzeiten des Kindergartens legt der Kindergartenausschuss jährlich fest und gibt sie den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt.

§ 7 Ermäßigung

Ermäßigungen richten sich nach der Sozialstaffel des Kreises Dithmarschen.

Des Weiteren kann bei Unterbrechung der Betreuung die Gebühr ermäßigt werden, wenn

- die Unterbrechung vom Amt zu vertreten ist und mindestens 2 Wochen andauert.

Eine Gebührenermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird bei Beginn der Betreuung durch schriftlichen Bescheid verlangt. Die Veranlagung gilt für die Zeit der Betreuung, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert wird. Die Gebühr ist monatlich im Voraus fällig und spätestens bis zum 5. eines Monats ohne besondere Aufforderung an die Amtskasse Eider zu zahlen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils gültige Dienstanweisung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtes KLG Eider für die Kinderspielgruppe Süderheistedt vom 07.06.2006 außer Kraft.

Hennstedt, den _____

-Der Amtsvorsteher-